

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 5. November 1914.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein betreffend; Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 3. November 1914.)

Die Abänderung der Fischereiordnung für den Untersee und Rhein betreffend.

In gegenseitigem Einverständnis wird § 26 Absatz 1 Buchstabe a der am 3. Juli 1897 zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz vereinbarten Fischereiordnung für den Untersee und Rhein (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 269) abgeändert und lautet nun wie folgt:

„In einem Fischereibetrieb dürfen gleichzeitig verwendet werden

- a. auf der Weiße nicht mehr als 10 und auf der Weiße, Halbe und Tiese nicht mehr als insgesamt 12 Stellnetze.“

Die Änderung tritt mit dem 15. November 1914 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. November 1914.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Lederle.

### Bekanntmachung.

(Vom 3. November 1914.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes)

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1914.

78